

2142 001

Verkündet
am 10. Mai 1962
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

I [redacted] Verlag Carlheinz G [redacted] GmbH
vorm. S [redacted] & I [redacted], H [redacted], I [redacted] str. [redacted],
vertreten durch Carlheinz G [redacted] und Frau Margot G [redacted],
beide in H [redacted],

Beklagte und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted]-

gegen

Verlag August L u [redacted], B [redacted]-B [redacted],
Li [redacted] A [redacted],

Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Mai 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Fischer, Liesecke, Dr. Reinicke und Dr. Bukow
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 19. Oktober 1960 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte im Frühjahr 1949 unter Hinweis auf das früher im I [REDACTED]-Verlag S [REDACTED] & L [REDACTED] erschienene Fortsetzungs- und Sammelwerk "P [REDACTED]-N [REDACTED], Das neue Deutsche Reichsrecht" für eine von ihm geplante lose Blattsammlung "Das Deutsche Bundesrecht" geworben. Die Beklagte war dem als Inhaberin aller Verlags-, Urheber- und sonstigen Rechte am "P [REDACTED]-N [REDACTED]" mit einer einstweiligen Verfügung entgegengetreten. Es kam jedoch zu einer Einigung. Am 1. Juli 1949 schlossen die Parteien in Sch [REDACTED] einen Vertrag, das sog. "Sch [REDACTED] Abkommen", mit dem sie einen Gemeinschaftsverlag in der Form einer bürgerlichrechtlichen Gesellschaft zwecks Herausgabe des Deutschen Bundesrechts gründeten. Dabei vereinbarten sie, daß die Beklagte die "Verlagsrechte ..., die bezüglich des früheren Fortsetzungswerks Das neue Deutsche Reichsrecht (P [REDACTED]-N [REDACTED]) entstanden sind", dem Gemeinschaftsverlag zur Verfügung stellen solle. Im Verlaufe alsbald entstandener Streitigkeiten kündigte der Kläger die Gesellschaft am 5. September 1950. Am 2. Februar 1956 vereinbarten die Parteien in einem vor dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main abgeschlossenen Vergleich (2 U 10/55 - OLG Frankfurt/Main), daß die Beklagte aus dem durch das Sch [REDACTED] Abkommen gegründeten Gemeinschaftsverlag gegen eine 10 Jahre lang zu zahlende Abfindung von jährlich 42.000 DM ausscheide. Sie streiten nunmehr um die Auslegung der in diesem Vergleich enthaltenen Klausel: "Über das Deutsche Bundesrecht verfügt von diesem Tage ab ausschließlich" der Kläger.

Der Kläger ist der Auffassung, ihm oder einem etwaigen späteren Verleger des Deutschen Bundesrechts stünden auf Grund des Vergleichs alle Rechte, die die Beklagte im Zusammenhang mit der Herausgabe des "P [REDACTED]-N [REDACTED]" erlangt habe, als nunmehrigen alleinigen Inhaber des früheren Gemeinschaftsverlags so lange zu, wie dieses

Sammelwerk unter seinem derzeitigen oder einem abgeänderten Titel erscheine. Die Beklagte sei darüber hinaus verpflichtet, die Herausgabe jeder eine Konkurrenz zum "Deutschen Bundesrecht" darstellenden Gesetzessammlung mit oder ohne Bezugnahme auf den "P[REDACTED]-N[REDACTED]" zu unterlassen.

Der Kläger hat beantragt, festzustellen:

1. daß alle Rechte an dem früher im I[REDACTED]verlag S[REDACTED] & L[REDACTED] in Be[REDACTED] herausgegebenen Fortsetzungswerk: "P[REDACTED]-N[REDACTED], Das neue Deutsche Reichsrecht" dem jeweiligen Inhaber des bei dem Kläger erscheinenden Fortsetzungswerkes: "Das Deutsche Bundesrecht" solange zustehen, als das Deutsche Bundesrecht, sei es unter seinem derzeitigen Titel oder gegebenenfalls unter einem abgeänderten Titel, erscheint;

hilfsweise:

daß alle Rechte an dem früheren, im I[REDACTED]verlag S[REDACTED] & L[REDACTED] herausgegebenen Fortsetzungswerk: "P[REDACTED]-N[REDACTED], Das neue Deutsche Reichsrecht", abgesehen von den Verlagsrechten an den vor dem Jahre 1945 erschienenen Lieferungen, dem jeweiligen Inhaber des bei dem Kläger erscheinenden Fortsetzungswerkes: "Das Deutsche Bundesrecht" solange zustehen, als "Das Deutsche Bundesrecht", sei es unter seinem derzeitigen Titel oder gegebenenfalls unter einem abgeänderten Titel, erscheint;

2. daß der Beklagte nicht berechtigt ist, ein eine Konkurrenz zu dem von dem Kläger herausgegebenen Fortsetzungswerk "Das Deutsche Bundesrecht" darstellendes Fortsetzungswerk, das die gesamte Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland unter Hinzufügung von Kommentierungen enthält, herauszugeben, sei es unter Bezugnahme auf das frühere Fortsetzungswerk "Das neue Deutsche Reichsrecht, P[REDACTED]-N[REDACTED]" oder sei es auch ohne eine solche Bezugnahme, und der Beklagte auch nicht berechtigt ist, ein solches Werk als Zusammenfassung für die sämtlichen noch geltenden Bestimmungen der bis 1945 herausgegebenen Gesetze des ehemaligen Deutschen Reiches herauszubringen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie meint, der Gemeinschaftsverlag sei in dem Sinne liquidiert worden, daß dem Kläger sämtliche Rechte am Deutschen Bundesrecht zugefallen seien. Dagegen habe sie wieder die



uneingeschränkte Verfügungsbefugnis über die Rechte am P[REDACTED]-N[REDACTED] erhalten, da sie diese Rechte nur für die Dauer der im Sch[REDACTED] Abkommen vereinbarten Gesellschaft zur Verfügung gestellt habe.

Das Landgericht hat nach dem Hilfsantrag unter Ziff. 1 erkannt und dem Antrag zu Ziff. 2 unter Abweisung im übrigen dahin stattgegeben, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, ein eine Konkurrenz zu dem Deutschen Bundesrecht darstellendes, die gesamte Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland mit Kommentierungen umfassendes Fortsetzungswerk unter Bezugnahme auf das frühere Fortsetzungswerk "P[REDACTED]-N[REDACTED], Das neue Deutsche Reichsrecht" herauszugeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagabweisung weiter, während der Kläger die Zurückweisung der Revision begehrt.

Entscheidungsgründe:

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die Beklagte sämtliche Rechte, die durch die Verlegung des Sammelwerks "Das neue Deutsche Reichsrecht (P[REDACTED]-N[REDACTED])" entstanden waren, dem Gemeinschaftsverlag zur Verfügung gestellt hat. Dabei handelt es sich, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht um das Verlagsrecht im Sinne des Verlagsgesetzes, denn dieses Verlagsrecht bezieht sich bei einem Sammelwerk nur auf die bereits erschienenen Folgen des gesamten Werks. Die Beklagte hat vielmehr das durch den Titel des Sammelwerks gekennzeichnete und zusammengefaßte Unternehmen, und zwar als Teil ihres gesamten Verlagsunternehmens, also die mit der Verlegung entstandenen rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen wie Absatzchancen, Ruf, Beziehungen zu den Mitarbeitern, tatsächliche Ausgestaltung des Werks und dergl. dem Gemeinschaftsverlag überlassen (vgl. RGZ

68, 49, 52; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht 2. Aufl. § 28 III). Das Berufungsgericht geht übereinstimmend mit der Auffassung der Beklagten davon aus, daß die durch das Sammelwerk begründeten tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen dem Gemeinschaftsverlag nur dem Gebrauch nach übertragen worden seien und daher an sich auf die Beklagte bei ihrem Ausscheiden hätten zurückübertragen werden müssen. Das Berufungsgericht legt jedoch den Vergleich vom 2. Februar 1956 dahin aus, die Parteien hätten diese gesetzliche Regelung dahin abgeändert, daß der "Gemeinschaftsverlag" mit allen seinen Rechten und Pflichten, auch den ihm nur zur Benutzung überlassenen Rechten aus dem Sammelwerk P [REDACTED] - N [REDACTED] auf den Kläger habe übergehen sollen. Die Beklagte müsse ihre Rechte demnach dem Kläger so lange weiter zur Verfügung stellen, wie der von ihm übernommene "Gemeinschaftsverlag" an dem Sammelwerk "Das Deutsche Bundesrecht" bestehe. Diese Auslegung läßt sich aus sachlichrechtlichen Gründen nicht beanstanden.

Die Revision nimmt zunächst an der Auffassung des Berufungsgerichts Anstoß, durch den Vergleich vom 2. Februar 1956 sei zwar die bürgerlichrechtliche Gesellschaft der Parteien, nicht jedoch der "Gemeinschaftsverlag" aufgelöst worden. Sie meint, das Berufungsgericht habe damit das Wesen eines Gemeinschaftsverlages als einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts verkannt. Diese Rüge ist unbegründet. Wie die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils zweifelsfrei ergeben, bezeichnet das Berufungsgericht in dem hier in Rede stehenden Zusammenhang mit dem Ausdruck "Gemeinschaftsverlag" das von den Parteien früher gemeinsam betriebene Verlagsunternehmen "Das Deutsche Bundesrecht". Dieses Unternehmen ist durch den Vergleich vom 2. Februar 1956 in der Tat nicht aufgelöst worden; es ist vielmehr als solches auf den Kläger übergegangen.

Ebensowenig kann die Revision mit der Meinung Erfolg haben, daß sich das Ausscheiden der Beklagten aus der Gesellschaft der Parteien nach § 738 BGB vollzogen habe. Nach dieser Bestimmung sind zwar einem ausscheidenden Gesellschafter Gegenstände, die er der Gesellschaft nur zur Benutzung überlassen hatte, nach Maßgabe des § 732 BGB zurückzugeben. Jedoch ist, wie auch die Revision nicht verkennet, eine hiervon abweichende Vereinbarung möglich (RGZ 122, 150; RGRK BGB, 11. Aufl., § 738 Anm. 1). Eine solche Vereinbarung haben die Parteien nach der Auffassung des Berufungsgerichts getroffen, indem sie in dem Vergleich festlegten, der "Gemeinschaftsverlag", also das Verlagsunternehmen "Das Deutsche Bundesrecht", solle auf den Kläger übergehen. Das Berufungsgericht geht hierbei davon aus, daß die Parteien unter dem auf den Kläger übergehenden Unternehmen den "Gemeinschaftsverlag des Sch[REDACTED] - [REDACTED] Abkommens" verstanden hätten, der bei Abschluß des Vergleichs noch als existent angesehen worden sei. Wenn es daraus entnimmt, daß dieses Verlagsunternehmen, so wie es in dem Sch[REDACTED] - [REDACTED] Abkommen ausgestattet worden sei, also mit allen Rechten und Pflichten und somit auch mit den Rechten auf den Kläger übergegangen sei, die der Beklagten mit Bezug auf das Verlagsunternehmen P[REDACTED] - N[REDACTED] zustanden und die sie dem "Gemeinschaftsverlag" zur Verfügung gestellt hatte, und wenn es daraus weiter die Verpflichtung der Beklagten herleitet, diese Rechte dem Kläger für das auf ihn übergegangene Unternehmen weiterhin zur Verfügung zu stellen, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Der Meinung der Revision, die dem zugrunde liegende Auslegung des Vergleichs vom 2. Februar 1956 sei unmöglich, kann nicht beigetreten werden. Allerdings hatte die Beklagte ihre Rechte am P[REDACTED] - N[REDACTED] der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Aber das war für die Zwecke des gemeinschaftlich betriebenen Unternehmens geschehen und schließt

daher nicht aus, daß sie sie nach Auflösung der Gesellschaft dem Kläger als dem nunmehrigen Inhaber des Unternehmens weiter zur Verfügung stellte. Die Auffassung des Berufungsgerichts liegt sogar durchaus nahe. Der Vergleich vom 2. Februar 1956 wäre wirtschaftlich kaum zu verstehen, wenn der Beklagten das Recht verblieben sein sollte, ein Konkurrenzwerk unter Bezugnahme auf den P [REDACTED]-N [REDACTED] herauszubringen. Daß die Beklagte nach dem insoweit rechtskräftig gewordenen Urteil des Landgerichts berechtigt geblieben ist, die bis zum Jahre 1945 erlassenen und noch geltenden Gesetze des Deutschen Reiches unter Hinweis auf den P [REDACTED]-N [REDACTED] zusammenzufassen, steht - auch hier kann der Revision nicht gefolgt werden- dem nicht entgegen, weil eine solche, zeitlich begrenzte Zusammenfassung kein Konkurrenzunternehmen gegenüber dem die gesamte Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland umfassenden Fortsetzungswerk des Klägers darstellen würde.

Da das angefochtene Urteil auch im übrigen keinen entscheidungserheblichen Rechtsfehler erkennen läßt, war die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Nastelski Dr.Fischer I.iesecke Dr.Reinicke Dr.Buk